

SATZUNG
der
*Tierhelfer
Ingelheim e.V.*



§ 1 Name und Zweck

1. Der Verein führt den Namen TIERHELFER INGELHEIM e.V., er ist dem Deutschen Tierschutzbund e.V. angeschlossen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und hat keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes insbesondere dadurch, dass der
 - a. den Tierschutzgedanken fördert und gegenüber der Gesellschaft vertritt,
 - b. durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere weckt sowie ihr Wohlergehen fördert,
 - c. Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch verhütet und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters veranlasst.
 - d. ein Tierheim betreibt.Die Tätigkeit des Vereins gilt der gesamten Tierwelt. Um den Tierschutzgedanken zu verbreiten und die Arbeit des Vereins zu fördern, können Jugendgruppen gebildet werden.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Insbesondere darf weder ein Mitglied Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten, noch jemand durch vereinszweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

1. Sitz des Vereins ist Ingelheim.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antragsteller ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle einer Ablehnung müssen die Gründe nicht mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich mit Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu erklären.
4. Ausschlussgründe sind
 - a. die nachhaltige Verletzung der Pflichten eines Vereinsmitgliedes,
 - b. die Schädigung oder Gefährdung des Ansehens des Vereins,
 - c. Zuwiderhandeln gegen den Zweck des Vereins oder gegen den Tierschutzgedanken allgemein,
 - d. die Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz einmaliger schriftlicher Mahnung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben (Anhörung). Eine Erstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge ist in den oben genannten Fällen ausgeschlossen. Gegen den Ausschluss gemäß § 3 Nr. 4, a - c kann innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. In diesem Fall ruhen die Mitgliedschaftsrechte des/der Ausgeschlossenen bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen und um den Verein im Besonderen verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von allen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Seine Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Für bestimmte Gruppen von Mitgliedern können Beitragsnachlässe allgemein festgelegt werden (ermäßigter Jahresbeitrag). Der Vorstand ist außerdem berechtigt, auf begründeten Antrag, den Beitrag im Einzelfall abweichend festzusetzen.
2. Der Jahresbeitrag wird bis Ende Februar eines jeden Jahres fällig. Er wird in der Regel im Bankeinzugsverfahren erhoben. Kosten, die z.B. durch Rückläufer entstehen, werden dem Mitglied belastet und mit der nächsten Abbuchung eingezogen, soweit sie nicht der Verein verschuldet hat.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das sein 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a. die Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
 - b. die Wahl, die Entlastung und die Abberufung des Vorstandes,
 - c. die Wahl der Kassenprüfer,
 - d. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g. die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich im jeweils ersten Quartal zusammen. Die Einladung obliegt dem/der 1. Vorsitzenden. Sie muss spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung ergehen. Anträge, die zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Beginn des Tages, auf den die Mitgliederversammlung eingeladen ist, zugehen. Ihnen soll eine Begründung beigegeben werden. Die Anträge dürfen weder Satzungsänderungen, noch Änderungen des Vereinszweckes, noch die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
4. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Vereins oder von drei Vorstandsmitgliedern ist binnen einer Monatsfrist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Übrigen gilt Abs.3 entsprechend.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide Vorsitzende verhindert, kann die Mitgliederversammlung eine/einen Versammlungsleiter/in wählen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Medienvertreter und sonstige Gäste einladen. Der/die 1. Vorsitzende hat das Hausrecht. Bei dessen/deren Verhinderung geht das Hausrecht an den/die 2. Vorsitzende/n bzw. den Versammlungsleiter über. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Wortlaut wiedergeben muss. Die Niederschrift wird von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- a. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der Anwesenden. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht mitgezählt.
- b. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen der Anwesenden.
- c. Der Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen von drei Vierteln der Anwesenden, die mindestens der Mehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder zu diesem Zeitpunkt entsprechen muss.
Scheitert ein solcher Beschluss daran, dass zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist, genügt in einer zweiten zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen von drei Vierteln der Anwesenden.

§ 7 - Schirmherr/in

Die Schirmherrschaft wird vom Vorstand den jeweiligen Oberbürgermeister/innen und/oder Bürgermeister/innen der Stadt Ingelheim für die Dauer ihrer Amtszeit angetragen oder einer dem Tierschutz nahestehenden Persönlichkeit für die Dauer von jeweils 4 Jahren.

§ 8 - Der Vorstand

1. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden.
2. Der Vorstand besteht aus
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzenden
 - dem/der 1. Schatzmeister/in
 - dem/der 2. Schatzmeister/in
 - dem/der Schriftführer/in und
 - vier Beisitzern.

Der/die Tierschutzbeauftragte und der/die Leiter/in der Jugendgruppen gehören dem Vorstand kraft Amtes an.
Der/die Leiter/in des Tierheimes berichtet in den Vorstandssitzungen über den Tierheimbetrieb. Er/Sie ist nicht stimmberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt nach Ablauf seiner Wahlzeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes geschäftsführend im Amt. Die Mitgliederversammlung kann gewählte Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund abberufen.
4. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ergänzt der Vorstand sich bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aus der Mitgliedschaft des Vereins ausgenommen während der Amtsperiode zuvor zurückgetretene Vorstandsmitglieder.
5. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Vorstandstätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
7. Die Einladung durch den Vorsitzenden erfolgt schriftlich.
8. Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vermögen des Vereins und entscheidet über seine Verwendung nach Vorgaben der Gemeinnützigkeit.
Er hat insbesondere
 - a. für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen und einen Rechnungsabschluss zu fertigen,
 - b. das Tierheim zu verwalten und für seinen Betrieb zu sorgen und monatlich einen Abgleich des Kassenbuches vorzunehmen,
 - c. eine/n Tierschutzbeauftragte/n und die Jugendgruppenleiter/innen zu bestellen und abuberufen,
 - d. Personalangelegenheiten, Anstellung und Kündigung von Angestellten und der Tierheimleitung zu übernehmen,

- e. einen Aufgaben- und Geschäftsverteilungsplan aufzustellen und eine Tierheimordnung und Richtlinien für die Arbeit der Jugendgruppen zu erlassen,
 - f. eine Vereinszeitung herauszugeben.
 - g. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit Rechenschaft ab zu legen.
9. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende. Es gilt Einzelvertretung. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende den Verein nur zu vertreten hat, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.
 10. Ein Vorstandsmitglied darf nicht gleichzeitig in einem anderen lokalen Tierschutzverein im dortigen Vorstand tätig sein, um einen möglichen Interessenkonflikt zu vermeiden.

§ 9 - Die Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein und sollen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchzuführen.
2. Die Kassenprüfer/innen können außerplanmäßig die Kassenführung des Vorstandes und des Tierheims überprüfen, sie prüfen die Jahresabschlüsse. In der Mitgliederversammlung berichten die Kassenprüfer/innen über das Ergebnis ihrer Tätigkeit.
3. Die Kassenprüfer/innen dürfen, um Schaden von dem Verein abzuwenden, von dem/der 1. Vorsitzenden die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach § 6 Abs. 4 der Satzung verlangen. Kommt der/die 1. Vorsitzende diesem Verlangen innerhalb einer Monatsfrist nicht nach, so haben die Kassenprüfer/innen die außerordentliche Mitgliederversammlung selbst einzuberufen. Dazu hat der Vorstand den Kassenprüfern/innen auf Anforderung binnen zwei Wochen eine vollständige Mitgliederliste zur Verfügung zu stellen.

§ 10 - Die Auflösung des Vereins

Wird der Verein aufgelöst, oder hört er sonst zu bestehen auf, bzw. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, so entfällt der Vereinszweck, so gelangt sein Vermögen an den Deutschen Tierschutzbund e.V. mit der Maßgabe, dass es für Zwecke des Tierschutzes im Bereich der Stadt Ingelheim zu verwenden ist.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 05. Oktober 2021 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 22.10.2013 (VR 20784).


gezeichnet 1. Vorsitzender
Thomas Geyer


gezeichnet 2. Vorsitzende
Peter Vornehm

Eintragung in das Vereinsregister unter VR 20784 / Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz
am 05.03.2014 (Dannegger)